

Anwendung
der
Vorschriften
für
Grundstücke.

A. Zum Abs. 1 wurden der Antrag 1 Satz 1 und der Antrag 2 Abs. 1 angenommen, welche den Entw. gemäß dem zu §. 868 auf S. 174 gefaßten Beschluß abändern. Darüber, daß für die Begründung des Erbbaurechts dieselbe Form gelten müsse wie für die Auflassung, bestand Einverständnis. (Vergl. V S. 444.)

B. Zum Abs. 2 Satz 1 wurde der Antrag 3 angenommen.

Man hatte erwogen:

Es bestehe kein genügender Grund, zur Begründung des Erbbaurechts neben der Eintragung auf dem Grundbuchblatte des belasteten Grundstücks auch die Eintragung auf einem für das Erbbaurecht bestimmten Grundbuchblatte zu verlangen. Die Anlegung eines besonderen Blattes für das Erbbaurecht bezwecke eine technische Erleichterung der Buchführung für weitere auf das Erbbaurecht bezügliche Eintragungen. Erst wenn solche nothwendig würden, wenn es sich also um die Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts handele, sei daher die Anlegung eines besonderen Blattes erforderlich. Für die Begründung des Erbbaurechts müsse die Eintragung bei dem belasteten Grundstücke genügen; die Nothwendigkeit derselben folge schon aus §. 828, bedürfe daher hier keines Ausdrucks. Aus der zu §. 781 Abs. 1 beschlossenen Bestimmung ferner, daß auf das Erbbaurecht die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften Anwendung finden (vergl. S. 3, 283), ergebe sich, daß zur Uebertragung und Belastung des Erbbaurechts die Eintragung auf ein für dasselbe bestimmtes Grundbuchblatt erforderlich sei. Daneben sei nur die Zulässigkeit der Anlegung eines besonderen Blattes für ein Erbbaurecht in der G.B.D. anzuerkennen.

§. 963
Erlöschen.

X. Der §. 963, welcher das Erbbaurecht nicht durch den Untergang des Bauwerks erlöschen läßt, blieb unbeanstandet.

§. 964.
Schutz des
Erbbaurechts.

XI. Zu §. 964 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Auf das Erbbaurecht finden die für Grundstücke geltenden Vorschriften Anwendung.

2. die Vorschrift als durch den §. 961 Abs. 2 des Antrags 3 auf S. 282 gedeckt zu streichen.

Die im Antrag 1 vorgeschlagene Vorschrift stimmte mit dem im Antrage 2 erwähnten §. 961 Abs. 2 überein; vergl. S. 283 unter E. Die Komm. erklärte sich mit dem §. 964 sachlich einverstanden und überließ der Prüfung der Red.Komm., ob dessen Inhalt sich bereits aus der früher sachlich gebilligten Vorschrift des Antrags 1 ergebe oder besonderen Ausdrucks bedürfe. Ersteres wurde von verschiedenen Seiten bestritten.

209. (S. 3849 bis 3864.)

§. 965.
Aufhebung
des Erbs-
baurechts.

I. Zu §. 965 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

Die Aufhebung des Erbbaurechts erfolgt nach Maßgabe des §. 834 der Vorl. Zuz.¹⁾ durch Erklärung des Berechtigten vor dem Grundbuchamt und Eintragung in das Grundbuch.

¹⁾ Der §. 834 entspricht im Abs. 1 dem Antrage 4 auf S. 70, im Abs. 2 den Abs. 2, 3 des Antrags 1 auf S. 69, im Abs. 3 dem Antrage 3 auf S. 70.

2. den §. 965 als durch den §. 962a der Vorl. Zuf.¹⁾ gedeckt zu streichen;
3. dem Antrag 1 hinzuzufügen:

Die Eintragung hat, wenn für das Erbbaurecht ein besonderes Grundbuchblatt besteht, auf diesem zu erfolgen.

Die Komm. lehnte den Antrag 3 ab und billigte sachlich den Entw., von welchem der Antrag 1 nur redaktionell abweicht. Man hielt es ungeachtet des im §. 962a ausgesprochenen Hinweises auf die entsprechende Anwendung der für Grundstücke geltenden Vorschriften zur Verdeutlichung für erforderlich, mit dem Entw. eine besondere Bestimmung über die rechtsgeschäftliche Aufhebung des Erbbaurechts aufzunehmen, damit nicht die Vorschriften über die Dereliction für anwendbar erachtet würden und weil die hier in Betracht kommende allgemeine Norm des §. 834 Abs. 1 nur diejenigen Fälle betrifft, in denen die Erklärung dem Grundbuchamte gegenüber, nicht aber vor dem Grundbuchamt abzugeben ist. Es erschien jedoch hinreichend, anstatt der einzelnen Bestimmungen des Entw. einfach auf den beschlossenen §. 834 Bezug zu nehmen, da auch der Inhalt der im §. 965 Abs. 2 gegebenen Rechtsätze aus dem Abs. 2 des §. 834 entnommen werden könne. Nur müsse hervorgehoben werden, daß die Erklärung des Berechtigten vor dem Grundbuchamt abzugeben sei.

Einverständnis bestand darüber, daß, wenn ein besonderes Grundbuchblatt für das Erbbaurecht nicht angelegt worden sei, die Eintragung der Aufhebung lediglich auf dem Folium des belasteten Grundstücks zu geschehen habe. Dagegen gingen die Ansichten darüber aus einander, auf welchem Blatte die Löschung eingetragen werden müsse, wenn das Erbbaurecht ein eigenes Blatt im Grundbuch erhalten habe. Der von einer Seite gemachte Vorschlag, die Wirkung der Aufhebung von der Eintragung auf beiden Blättern abhängig zu machen, wurde nicht weiter verfolgt, nachdem von anderer Seite hervorgehoben worden war, daß ein solches Verfahren zu umständlich sei und zu Verwickelungen namentlich dann führen müsse, wenn die Eintragung auf dem einen Grundbuchblatt erfolgt, auf dem anderen aber aus Versehen unterblieben sei. Der abgelehnte Antrag 3 geht von der Auffassung aus, daß bei dem Vorhandensein eines Grundbuchblatts über das Erbbaurecht die Existenz dieses Rechtes nicht an die Fortdauer der Eintragung auf dem belasteten Grundstücke geknüpft werden dürfe. Es liege, so wurde hervorgehoben, im Zwecke der Grundbucheinrichtung, welche dem Schutze des gutgläubigen Erwerbes zu dienen bestimmt sei, daß die Löschung des Erbbaurechts an der Stelle eingetragen werde, wo die Möglichkeit geboten sei, über die Berechtigung zu verfügen, also auf dem Grundbuchblatt über das Erbbaurecht.

Die Mehrheit der Komm. sprach sich zunächst dahin aus, daß es sich hier nur um eine Frage von untergeordneter praktischer Bedeutung handele. Nachdem man sich einmal zu §. 962 dahin entschieden habe, die Begründung des Erbbaurechts von der Anlegung eines besonderen Grundbuchblatts nicht abhängig zu machen, und vorgeschrieben habe, daß das Erbbaurecht mit der Eintragung auf dem belasteten Grundstück entstehe, erfordere es die Konsequenz

¹⁾ Dem §. 962a entspricht C. II §. 928 Abs. 1, R.L. §. 1001 Abs. 1, B.G.B. §. 1017 Abs. 1.

dieses Gedankens, auch die materielle Wirkung der Aufhebung des Erbbaurechts nur von der Löschung auf dem belasteten Grundstück abhängig zu machen. Das besondere Grundbuchblatt werde für das Erbbaurecht nur zu dem Zwecke angelegt, um dasselbe belasten und sonst darüber verfügen zu können. Der öffentliche Glaube dieses Blattes erstrecke sich deshalb nicht auch auf die Thatsache der Existenz der Berechtigung, ebenso wie die Existenz einer Grundgerechtigkeit nicht dadurch dargethan werde, daß sie in dem Grundbuche des berechtigten Grundstücks eingetragen stehe. Wer ein Erbbaurecht erwerben wolle, dürfe sich nicht damit begnügen, das für dasselbe angelegte Grundbuchblatt einzusehen, sondern müsse sich auch durch die Einsicht der Grundakten des belasteten Grundstücks davon überzeugen, ob das Erbbaurecht bestehe. Der G.B.D. könne es überlassen bleiben, eine Ordnungsvorschrift des Inhalts zu erlassen, daß nach der Löschung des Erbbaurechts auf dem belasteten Grundstück das für dieses angelegte Grundbuchblatt geschlossen werden müsse.

§. 966.
Grunddienst-
barkeiten.

II. Die Komm. ging zur Verathung des siebenten Abschnitts „Dienstbarkeiten“ über, dessen erster Titel von den Grunddienstbarkeiten handelt. Zu §. 966 lagen die Anträge vor:

1. falls für die Grunddienstbarkeiten im Allgemeinen das Eintragungserforderniß beibehalten werden sollte, wenigstens hinsichtlich der *servitutes continuæ et apparentes* folgende Grundsätze anzunehmen:
 - a) eine Grunddienstbarkeit, die sich durch eine dauernde das dienende Grundstück belastende Anlage bekundet, bedarf zu ihrer Begründung nicht der Eintragung in das Grundbuch;
 - b) der Besitz einer solchen Grunddienstbarkeit wird geschützt. (Der §. 979 wird also auf die nicht eingetragene *servitus continua et apparens* ausgedehnt);
 - c) eine solche Grunddienstbarkeit entsteht auch durch dreißigjährige Erziehung;
 - d) das Dasein einer solchen Grunddienstbarkeit wird vermuthet, wenn die dauernde Anlage, durch welche sie sich bekundet, schon zu einer Zeit, zu der beide Grundstücke einem und demselben Eigenthümer gehörten, bestanden hat und bei der Veräußerung des einen oder des anderen Grundstücks kein gegen das Dasein der Dienstbarkeit sprechender Vorbehalt gemacht worden ist;
 - e) eine Grunddienstbarkeit, welche sich durch eine dauernde Anlage bekundet, erlischt, wenn sie nicht eingetragen ist und die Anlage seit dreißig Jahren nicht mehr besteht;
 - f) die obigen Grundsätze finden entsprechende Anwendung in Betreff der Richtung eines Nothwegs; der §. 863 wird demgemäß ergänzt.
2. a) falls die Eintragung in das Grundbuch als Erforderniß für die Entstehung einer Grunddienstbarkeit beibehalten werden sollte, im Art. 109 des Entw. d. C.G. zu bestimmen, daß die Grunddienstbarkeiten, welche zu der Zeit bestehen, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, der Eintragung in das Grundbuch zur Erhaltung der vollen Wirksamkeit gegen Dritte nicht bedürfen und im B.G.B. zu bestimmen:

§. 969a. Veräußert der Eigenthümer zweier Grundstücke, von denen das eine der Benutzung des anderen durch eine dauernde Anlage dient, eines der Grundstücke an einen Anderen oder an verschiedene Personen, ohne daß die Anlage beseitigt wird, so entsteht mit der Veräußerung, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, an dem dienenden Grundstücke nach Maßgabe der aus der Anlage ersichtlichen Benutzung eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten des anderen Grundstücks. Das Gleiche gilt, wenn die Grundstücke im Miteigenthume stehen und bei der Aufhebung der Gemeinschaft das eine Grundstück dem einen, das andere Grundstück einem anderen Miteigenthümer ohne Beseitigung der Anlage zugetheilt wird.

Der Eigenthümer des herrschenden Grundstücks kann von dem Eigenthümer des dienenden Grundstücks verlangen, daß dieser die Eintragung der Grunddienstbarkeit in das Grundbuch bewillige. eventuell dem Abs. 2 hinzuzufügen:

Zu Gunsten Dritter finden die Vorschriften des §. 837 entsprechende Anwendung.

§. 977a. Eine in Gemäßheit des §. 969a entstandene nicht eingetragene Grunddienstbarkeit erlischt, wenn die Anlage beseitigt wird und dieser Zustand dreißig Jahre hindurch bestanden hat.

§. 979. Wird der Besitzer eines Grundstücks an der Ausübung einer Grunddienstbarkeit, mit der das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, verhindert oder in der Ausübung gestört, so finden die zum Schutze des Besitzers und des mittelbaren Besitzers eines Grundstücks gegebenen Vorschriften der §§. 814, 815, 815b, 815c, 818a, 819, 821 bis 823 der Vorl. Zuf.¹⁾ entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt in Ansehung anderer Grunddienstbarkeiten, wenn die Grunddienstbarkeit eingetragen und innerhalb eines Jahres vor der Verhinderung oder der Störung, sei es auch nur einmal, ausgeübt ist.

b) dem §. 977a des Antrags a als Abs. 2 hinzuzufügen:

Zur Aufhebung einer solchen Grunddienstbarkeit durch Rechtsgeschäft genügt die einseitige dem Eigenthümer des dienenden Grundstücks gegenüber abzugebende Erklärung des Berechtigten, daß er auf die Grunddienstbarkeit verzichte. Ist das herrschende Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist zur Wirksamkeit des Verzichts die Zustimmung des Dritten erforderlich; sie muß dem Berechtigten gegenüber erklärt werden. Der Verzicht und die Zustimmung sind unwiderruflich.

3. folgende Vorschriften zu beschließen:

a) §. 968a. Grunddienstbarkeiten entstehen durch schriftlichen Vertrag der beteiligten Grundeigenthümer.

¹⁾ Den §§. 814, 815, 815b, 815c, 818a, 819, 821 bis 823 entsprechen E. II §. 780, §. 781 Abs. 1, 3, 4, §§. 782 bis 786, 790, 791; R.É. §. 842, §. 843 Abs. 1, 3, 4, §§. 844 bis 848, 853, 855; B.G.B. §. 858, §. 859, Abs. 1, 3, 4, §§. 860 bis 864, 869, 871.

Bestehende Grunddienstbarkeiten können in das Grundbuch eingetragen werden.

b) §. 969 a. Grunddienstbarkeiten werden durch zehnjährige ununterbrochene gutgläubige Ausübung ersehen.

4. unter Annahme des §. 966 den Art. 109 des Entw. d. E.G. dahin zu ändern:

Die zu der Zeit, in welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehenden Grunddienstbarkeiten bedürfen zur Erhaltung ihrer vollen Wirksamkeit gegen Dritte nicht der Eintragung in das Grundbuch. Der Eigenthümer des dienenden Grundstücks ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen des Eigenthümers des herrschenden Grundstücks die Eintragung derselben in das Grundbuch zu bewilligen. Die Kosten der Eintragungsbewilligung und der Eintragung hat der Eigenthümer des herrschenden Grundstücks zu tragen.

Zur Aufhebung einer im Grundbuche nicht eingetragenen Grunddienstbarkeit durch Rechtsgeschäft genügt die dem Eigenthümer des dienenden Grundstücks gegenüber abzugebende Verzichtserklärung des Eigenthümers des herrschenden Grundstücks. Im Uebrigen finden auf die Aufhebung einer solchen Grundgerechtigkeit die bisherigen Gesetze Anwendung.

5. a) statt des Art. 109 des Entw. d. E.G. zu bestimmen:

Grunddienstbarkeiten, die zu der Zeit, in welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bereits bestehen, bedürfen zur Erhaltung der vollen Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch nicht.

b) falls an dem Eintragungszwange nicht ausnahmslos festgehalten werden sollte, an geeigneter Stelle des Entw. d. E.G. zu bestimmen:

Durch landesherrliche Verordnung kann für Bezirke, in denen die Land- und Forstwirtschaft überwiegt, bestimmt werden, daß zur Begründung von Grunddienstbarkeiten an Grundstücken, die innerhalb eines solchen Bezirkes gelegen sind, die Eintragung in das Grundbuch nicht erforderlich sein soll.

6. a) falls die Ausnahme der mit dauernden Anlagen verbundenen Grunddienstbarkeiten von der Eintragungsnothwendigkeit nach dem Antrag 1a beschlossen werden sollte, die Vorschrift dahin zu fassen:

Eine Grunddienstbarkeit, mit der eine dauernde Anlage verbunden ist, bedarf zur Entstehung der Eintragung in das Grundbuch nicht; sie kommt jedoch, wenn sie nicht eingetragen wird, erst mit der Herstellung der Anlage zur Entstehung; auch kann der Eigenthümer des herrschenden Grundstücks zc. (wie im §. 969 a Abs. 2 des Antrags 2a).

b) falls mit §. 969 a der Anträge 1a oder 2a zugelassen werden sollte, daß apparente Dienstbarkeiten ohne Eintragung zur Entstehung gelangen, an Stelle des Eventualantrags 2a zu §. 969 a als §. 969 b zu bestimmen:

Ist eine mit dauernder Anlage verbundene Grunddienstbarkeit nicht eingetragen und wird das herrschende Grundstück von einem Dritten erworben, während die Anlage beseitigt ist, so gilt die Grunddienstbarkeit zu Gunsten des Erwerbers als nicht bestehend, es sei denn, daß er deren Bestehen zur Zeit des Erwerbes gekannt oder nur aus grober Fahrlässigkeit nicht gekannt hat. Die Vorschriften des §. 837 Abs. 2 Satz 2 und des §. 839 finden entsprechende Anwendung.

- c) falls für die offenkundigen Dienstbarkeiten die Ersetzung zugelassen werden sollte, dem Antrag 1c hinzuzufügen:

In Ansehung der eingetragenen Grunddienstbarkeiten findet §. 873a der Vorl. Zuf.¹⁾ entsprechende Anwendung.

- d) statt des §. 977a des Antrags 2a zu bestimmen:

Wird eine eingetragene Grunddienstbarkeit durch dreißig Jahre nicht ausgeübt, so kann der Eigenthümer des dienenden Grundstücks von dem Eigenthümer des herrschenden Grundstücks verlangen, daß dieser die Dienstbarkeit aufhebe und die Löschung der Eintragung bewillige.

Eine in Gemäßheit des §. 969a entstandene nicht eingetragene zc. (wie im §. 977a des Antrags 2b).

7. a) dem Art. 109 des Entw. d. E.G. hinzuzufügen:

Auf die zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehenden Grunddienstbarkeiten finden, wenn sie nicht vor dem Ablaufe von zehn Jahren nach dieser Zeit in das Grundbuch eingetragen werden, von dem Ablaufe der zehnjährigen Frist die Vorschriften des §. 837 des Bürgerlichen Gesetzbuchs insoweit Anwendung, als die Grunddienstbarkeit zum Widerspruche gegen eine ihre Ausübung beeinträchtigende Veränderung des belasteten Grundstücks berechtigt.

Ist eine Grunddienstbarkeit während eines Zeitraums von zehn Jahren ausgeübt worden, so wird nach der Anlegung des Grundbuchs vermuthet, daß sie schon zu der Zeit bestanden habe, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen war. Eine fehlerhafte Ausübung bleibt außer Betracht; die Vorschriften des §. 818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung. Die Vermuthung gilt nicht, wenn der Rechtsstreit über den Bestand der Grunddienstbarkeit später als ein Jahr nach der Beendigung der Ausübung der Grunddienstbarkeit anhängig gemacht wird.

- b) falls die Anträge 1 und 2a angenommen werden sollten, statt der dreißigjährigen eine zehnjährige Frist zu beschließen;
- c) dem §. 978 anzufügen:

Ist der Anspruch des Berechtigten gegen den Eigenthümer des belasteten Grundstücks verjährt, so ist die Grunddienstbarkeit erloschen.

¹⁾ Dem §. 873a entspricht E. II §. 815 Abs. 1, R.E. §. 884 Abs. 1, B.G.B. §. 900 Abs. 1.

8. die §§. 969, 977 und 979 zu fassen:

§. 969. Zur Begründung der Grunddienstbarkeit bedarf es eines schriftlichen Vertrags oder einer letztwilligen Anordnung oder der Erfüllung durch dreißigjährige Ausübung, nicht aber der Eintragung in das Grundbuch. Auf die Erfüllung finden die Vorschriften über Erwerb des Eigenthums beweglicher Sachen durch Erfüllung Anwendung.

Der Eigenthümer des herrschenden Grundstücks ist berechtigt, auf seine Kosten die Bewilligung der Eintragung der Grundgerechtigkeit in das Grundbuchblatt des dienenden Grundstücks zu verlangen.

Bei der Eintragung der Grunddienstbarkeit kann zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Rechtes auf die zu Grunde liegende Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

§. 977. Die Grunddienstbarkeit erlischt:

1. durch einen sie aufhebenden schriftlichen Vertrag,
2. dadurch daß mit Kenntniß und ohne unverzüglichen Widerspruch des Eigenthümers des herrschenden Grundstücks auf dem verpflichteten Grundstück Einrichtungen getroffen sind, welche die Ausübung der Grunddienstbarkeit unmöglich machen,
3. durch dreißigjährige Nichtausübung, worauf die Vorschriften über Anspruchsverjährung entsprechend anzuwenden sind.

Einer Zustimmung des Dritten, mit dessen Rechte das herrschende Grundstück belastet ist, bedarf es nicht.

Der Eigenthümer des dienenden Grundstücks ist berechtigt, auf seine Kosten zu verlangen, daß die Löschung der erloschenen im Grundbuch eingetragenen Grunddienstbarkeit bewilligt wird.

§. 979. Der Besitzer des herrschenden Grundstücks hat, soweit die Grunddienstbarkeit innerhalb des letzten Jahres, sei es auch nur einmal, ausgeübt worden ist, gegen Störung oder Verhinderung der Ausübung den Besitzschutz.

9. im Entw. d. C.G.

a) im Art. 41 Abs. 1 nach „Ablösung“ einzuschalten „oder behördliche Regelung“;

b) statt des Art. 109 zu bestimmen:

Grunddienstbarkeiten, die zu der Zeit, in welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehen, bedürfen der Eintragung in das Grundbuch zur Erhaltung der vollen Wirksamkeit gegen Dritte nur dann, wenn sie einer Regelung durch die zuständigen Behörden unterworfen werden.

Der Eigenthümer sowohl des herrschenden als des dienenden Grundstücks ist befugt, die Eintragung unter Uebernahme aller mit der Eintragung verbundenen Kosten zu fordern.

c) für den Fall der Annahme des Antrags 5 Vorschriften über die Aufhebung der nicht eingetragenen Grunddienstbarkeiten sowohl durch Rechtsgeschäft als durch Nichtgebrauch zu geben, in Bezug auf welche der Art. 110 Abs. 3 das Erforderliche enthalten dürfte.

- d) für den Fall der Annahme des Antrags b im Art. 111 zu bestimmen, daß der Besitzzchutz sich auch auf die nicht eingetragenen Grunddienstbarkeiten zu erstrecken hat.

Die Komm. beschloß, vorerst in die Erörterung der Frage einzutreten, ob die Entstehung der Grunddienstbarkeiten an formale Voraussetzungen geknüpft werden solle. Dabei wurden jedoch die Fälle der Begründung von Servituten im Wege der Ersitzung und lehtwilligen Verfügung aus der Verhandlung vorläufig ausgeschieden, so daß es sich lediglich darum handelte, ob die zukünftig unter der Herrschaft des B.G.B. von den Parteien rechtsgeschäftlich zu begründenden Grunddienstbarkeiten an eine Form gebunden werden sollen. Im Anschlusse hieran sollte, nachdem man sich geeinigt hatte, die Diskussion auch auf den Art. 109 des Entw. d. E.G. zu erstrecken, weiter die Frage zur Berathung kommen, ob auch die beim Inkrafttreten des B.G.B. bereits bestehenden Grunddienstbarkeiten zum Zwecke der Erhaltung ihrer Wirksamkeit einem Formzwange zu unterwerfen seien.

Im Verlaufe der Verhandlungen wurden noch folgende Anträge gestellt:

10. zum Ersatze der die Grunddienstbarkeiten betreffenden Vorschrift des Art. 109 des Entw. d. E.G. daselbst die Vorschrift zu fassen:

Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, daß die zu der Zeit, in welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehenden Grunddienstbarkeiten binnen bestimmter Frist der Eintragung in das Grundbuch zur Erhaltung der vollen Wirksamkeit gegen Dritte nicht bedürfen.

11. den Anträgen 4, 5, 9b folgenden Zusatz beizufügen:

Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, daß die Grunddienstbarkeiten oder bestimmte Arten derselben zur Erhaltung der vollen Wirksamkeit gegen Dritte bei der Anlegung des Grundbuchs oder innerhalb einer bestimmten Frist nach dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in das Grundbuch eingetragen werden müssen. Die Verordnung kann für einzelne Grundbuchbezirke erlassen werden.

hierzu der Untervantrag:

die landesherrliche Verordnung durch die Landesgesetzgebung zu erlassen.

12. a) in den Anträgen 3a und 8 (§. 969) das Wort „schriftlich“ zu streichen;

- b) für den Fall der Ablehnung der Anträge 3 und 8 folgende Vorschrift aufzunehmen:

Eine Grunddienstbarkeit, die sich durch eine dauernde das dienende Grundstück belastende Anlage bekundet, entsteht durch Rechtsgeschäft oder zehnjährige Ersitzung. Sie bedarf nicht der Eintragung in das Grundbuch, sie entsteht jedoch, wenn sie nicht eingetragen ist, erst mit der Herstellung der Anlage. Der Eigenthümer des herrschenden Grundstücks kann von dem des dienenden verlangen, daß er die Eintragung bewillige.

13. in den Anträgen 3a (§. 968a) und 8 (§. 969) an die Stelle des schriftlichen Vertrags einen gerichtlich oder notariell beurkundeten Vertrag zu setzen;
14. den im Antrage 2a nur eventuell zum Abs. 2 des §. 969a beantragten Zusatz prinzipialiter anzunehmen.

Die Berathung über die Entstehungsform der unter der Herrschaft des B.G.B. zu begründenden Grunddienstbarkeiten wurde begonnen, die Beschlußfassung aber bis zur Entscheidung darüber ausgesetzt, ob und inwieweit der Formzwang auf die beim Inkrafttreten des B.G.B. bestehenden Servituten auszudehnen sei.

210. (C. 3865, 3866.)

Mit der Behandlung der beim Inkrafttreten des B.G.B. bereits bestehenden Servituten befaßten sich die Anträge 2a, 3a, 4, 5a, b, 7a, 9b, 10, 11. Vor der Abstimmung wurden die Anträge 5b, 9b Abs. 1 seitens der Antragsteller zurückgezogen. Die Komm. entschied sich in einem eventuellen Beschluß, indem sie vorläufig von der Voraussetzung ausging, daß für die neu zu begründenden Grunddienstbarkeiten an dem Eintragungszwange des Entw. festgehalten werden solle, für die Annahme des Antrags 5a, den sie im Einzelnen nach den Anträgen 4, 9b Abs. 2 und 11 ausgestaltete. Der Abs. 2 des Antrags 7a sowie der Unterantrag zu 11 wurden abgelehnt. Die Anträge 7a Abs. 1 und 10 erschienen durch diese Abstimmung als erledigt.

211. (C. 3867 bis 3904.)

I. Mit der rechtsgeschäftlichen Entstehung der Grunddienstbarkeit befaßten sich die Anträge 1a (ergänzt durch die Anträge 12, 1d, 2a §. 969a, 6a, b), 3a §. 968a, 8 §. 969, 13, 14. Die Antragsteller der Anträge 3a und 8 §. 969 ließen das von ihnen aufgestellte Erforderniß der Schriftlichkeit für den die Grunddienstbarkeit begründenden Vertrag fallen, wodurch sich gleichzeitig der Antrag 12a erübrigte. Der Antrag 6a wurde zurückgezogen. Nachdem in eventueller Abstimmung der zu den Anträgen 3a §. 968a bezw. 8 §. 969 gestellte Antrag 13 die Billigung der Komm. gefunden hatte, wurde beschlossen, im Falle der Annahme des dem Principe des Antrags 1a entsprechenden Antrags 12b diesen durch die Anträge 6b und 14 zu modifiziren; die im Antrage 6b beantragte Ausdehnung auf die grobe Fahrlässigkeit wurde jedoch abgelehnt. Hierauf wurden die Anträge 12b und 6b zurückgezogen. Nachdem ferner der Antragsteller zu 2a seinen §. 969a auf die Fälle des Vorhandenseins apparenter Anlagen im Sinne des Antrags 1a beschränkt hatte, erklärte der Antragsteller zu 1, daß er zu Gunsten des dahin abgeänderten Antrags seinen Antrag d zurückziehe. Der Antrag 2a §. 969a, zu welchem der Zusatz des Antrags 14 Annahme gefunden hatte, wurde sodann abgelehnt. Es standen sich mithin nur noch die Anträge 3a, 8 §. 969 einerseits, welche zur Begründung einer Grunddienstbarkeit die Eintragung in das Grundbuch nicht erfordern, und der Entw. andererseits, welcher die Vorschriften des §. 828 auf Servituten